

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die

Leitungen der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Aktenzeichen 03e0731-0012/2020
Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car
Durchwahl: (06 11) 3219-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 21. September 2022

nachrichtlich

Regierungspräsidium Darmstadt

Kommunale Spitzenverbände

Staatliche Schulämter

Träger der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Hessen

Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen und Heimen der Jugendhilfe

Gemeinsamer Erlass zur Anwendung des § 34 Infektionsschutzgesetz im Falle einer COVID-19-Erkrankung oder eines entsprechenden Krankheitsverdachts

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 2 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), sowie § 96 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286, 302), ergeht folgender Erlass:

Bei der Anwendung des § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung des Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) ist Folgendes zu beachten:

1. Als „krankheitsverdächtig“ gelten Personen nur, wenn ein positives Testergebnis vorliegt. Eine übliche, in der kalten Jahreszeit oft vorkommende Erkältungssymptomatik reicht dafür nicht.
2. Das Tätigkeits- und das Betretungsverbot des § 34 IfSG ist im Hinblick auf die Protokollerklärung der Bundesregierung zu TOP 65 der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022, wonach sie eine Streichung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) mit dem Ziel der abschließenden Beratung durch den Bundesrat am 7. Oktober 2022 initiieren wird, **nicht zu vollziehen**. Die betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte haben die Rückkehrentscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 34 IfSG (Bericht des BT-Gesundheitsausschusses vom 7. September 2022, BT-Drs. 20/3328, Seite 4 unten) ist davon auszugehen, dass nur ein positives Testergebnis für eine Infektion mit SARS-CoV-2 einen hinreichenden Krankheitsverdacht für eine Erkrankung an COVID-19 begründet. Ein positives Testergebnis im vorstehenden Sinne ist auch das Ergebnis eines Antigen-Selbsttests zur Laienanwendung.

Die weiteren, mit einer COVID-19-Erkrankung, aber auch anderen Infektionskrankheiten einhergehenden Symptome sind insbesondere bei Kindern und Jugendlichen vielfach zu unspezifisch, um hieraus mit der notwendigen Sicherheit Rückschlüsse auf eine tatsächlich vorliegende COVID-19-Erkrankung schließen zu können. Eine übliche, in der kalten Jahreszeit oft vorkommende Erkältungssymptomatik (Husten, Niesen u. ä.) reicht daher **nicht**, um einen Krankheitsverdacht zu begründen. Angesichts der zur Verfügung stehenden Testangebote auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 kann kurzfristig jeweils auch die Gewissheit über das Vorliegen einer Infektion erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es ergänzender Pflichten der Einrichtungsleitungen

nicht. Aufgrund der flächendeckenden Schutzkonzepte bedarf es gegenwärtig auch keiner weiteren Regelungen zu Betretungsverboten. Dienstrechtliche Pflichten sowie die Isolationsverpflichtung im Infektionsfall nach § 4 CoBaSchuV bleiben unberührt. Es bleibt auch bei den bisherigen Regelungen zur Beendigung einer Absonderung.

Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Schulen und der Ersatzschulen in Hessen werden gesondert über diesen Erlass informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Sydow
Leiter Abteilung Gesundheit
HMSI

Tobias Petry
Leiter Abteilung Z
HKM